

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R  
F I N A N C E

*Newsletter – November 2020*

## **Quellensteuer-Reform 2021 – Was Sie wissen sollten**

Sehr geehrte Damen und Herren

**B**ereits am 16. Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Dieses wird nun **per 1. Januar 2021 in Kraft treten**. Das Gesetz bezweckt zum einen die schweizweite Vereinheitlichung von Verfahrensgrundsätzen, zum anderen den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Die Umsetzung der Gesetzesrevision wird Handlungsbedarf bei Arbeitgebern nach sich ziehen, doch was sind die Auswirkungen für Sie als Arbeitnehmer?

### **1. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz**

Der Quellensteuer unterliegende Steuerpflichtige mit einem Bruttolohn über CHF 120'000 pro Jahr unterliegen weiterhin der nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) und reichen jedes Jahr eine Steuererklärung ein. Wird diese Einkommensgrenze einmalig überschritten, wird der/die Steuerpflichtige bis zum Ende der Quellensteuerpflicht jährlich eine Steuererklärung einreichen müssen. Die monatlich vom Lohn abgezogene Quellensteuer wird entsprechend in der definitiven Veranlagungsverfügung als Vorauszahlung angerechnet.

Lag bislang der Bruttolohn jährlich unter CHF 120'000, konnten steuerliche Abzüge mithilfe eines «Antrags auf Tarifkorrektur» geltend gemacht werden. Eine Steuererklärung musste in diesem Fall bislang meist nicht eingereicht werden. Ab dem 1. Januar 2021 müssen Abzüge jedoch mithilfe einer Steuererklärung geltend gemacht werden, das heisst **bis zum 31. März** muss eine Umstellung zur nachträglich ordentlichen Veranlagung beantragt werden. Wird diese Frist verpasst, entfällt die Möglichkeit von steuerlichen Abzügen.

Eine Umstellung gilt auch für kommende Jahre, sodass bis zum Ende der Quellensteuerpflicht jährlich eine Steuererklärung eingereicht werden muss. Ist die Umstellung bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision erfolgt, wird auch weiterhin eine jährliche Steuererklärung fällig sein.

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R  
F I N A N C E

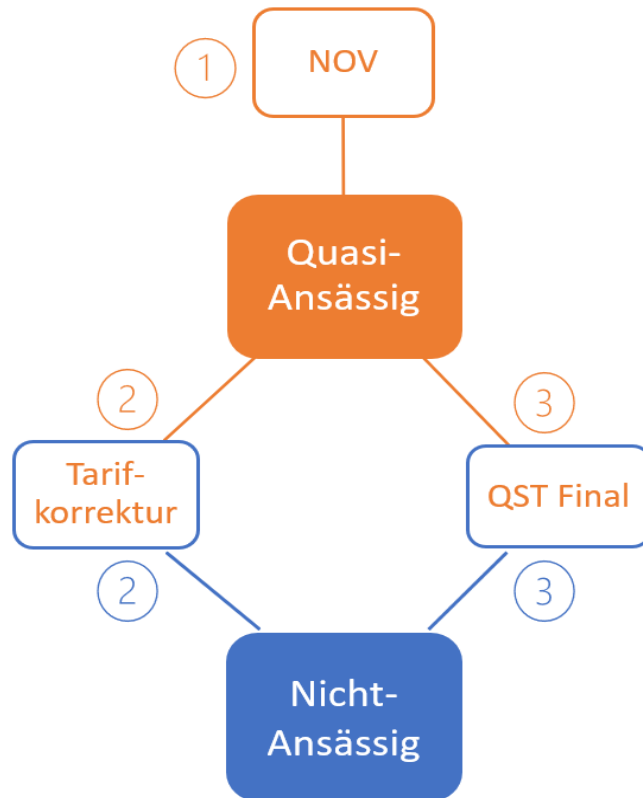
## 2. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

**«Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz»:** Es handelt sich hierbei um Personen, welche typischerweise an Werktagen in der Schweiz wohnen und arbeiten, jedoch an Wochenenden regelmässig zu ihrer im Ausland wohnhaften Familie pendeln. Diese begründen in den meisten Fällen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz. Der steuerrechtliche Wohnsitz liegt gemäss der Mehrheit der Abkommen in dem Staat, zu dem die Familie den engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen pflegt. Dabei spielt beispielsweise der Aufenthalt der Kinder oder der Arbeitsort des Ehepartners eine entscheidende Rolle. Kann dabei noch kein steuerrechtlicher Wohnsitz zugewiesen werden, können weitere Kriterien wie Nationalität und gewöhnlicher Aufenthalt ausschlaggebend sein.

Zur genauen Zuteilung des Lebensmittelpunktes der Familie muss in jedem Fall das entsprechende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden. Je nach involvierten Staaten können andere Regelungen definiert worden sein oder es besteht kein Abkommen. Aus Schweizer Sicht werden verheiratete Paare mit/ohne minderjährige Kinder gemeinsam besteuert, das heisst die familiären Verhältnisse müssen beachtet werden, auch wenn der andere Staat die Ehepartner individuell besteuert.

**«Quasi-Ansässig»:** Als quasi-ansässig gelten Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, welche mindestens 90% ihres weltweiten Familieneinkommens in der Schweiz erwirtschaften. Die Gesetzesrevision regelt neu die Berechnung dieser Grenze schweizweit einheitlich, so werden die in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte den weltweiten Bruttoeinkünften gegenübergestellt. Dabei wird sämtliches Erwerbseinkommen aber auch Einkünfte aus Zinsen, Dividenden, Mieterträge, Eigenmietwerte, Rentenleistungen, Alimenten etc. berücksichtigt. Ist der Ehepartner im Ausland erwerbstätig, wird oft die 90%-Grenze bereits unterschritten.

Als «quasi-ansässige» Person wird man neu steuerrechtlich einer regulär ansässigen Person gleichgestellt. Bislang galten trotz Diskriminierungsverbot Ungleichheiten in Bezug auf steuerliche Abzüge.



## Quasi-Ansässig

1

Ist die Quasi-Ansässigkeit gegeben, wird somit mehr als 90% der weltweiten Bruttoeinkünfte der Familie in der Schweiz versteuert, kann der Steuerpflichtige einen Antrag auf eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen. Konkret heisst dies, eine reguläre Steuererklärung muss eingereicht werden. Zu beachten ist dabei, dass in dieser Steuererklärung auch sämtliches weltweites Einkommen und Vermögen des Ehepartners und minderjähriger Kinder deklariert werden muss.

**WICHTIG:** bei Quasi-Ansässigkeit muss die nachträglich ordentliche Veranlagung aktiv beantragt werden, als Frist gilt der **31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres**. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden, jedoch muss für jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.

Bei der Quellensteuer selbst spielt die Wohnsitzgemeinde keine Rolle, da die Quellensteuer dem kantonalen Durchschnitts-Steuersatz entspricht. Wird jedoch ein Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung gestellt, wird die

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R  
F I N A N C E

Steuerlast basierend auf der Wohnsitzgemeinde ermittelt. Des Weiteren können durch die Erstellung einer Steuererklärung weitere Abzüge, beispielsweise Beiträge an die Säule 3a oder auch Kosten für den Wochenaufenthalt in der Schweiz. Jedoch werden Privateinkünfte wie Zinsen, Dividenden und Liegenschaftserträge zusätzlich für den Steuersatz berücksichtigt. In jedem Fall ist es ratsam, vor dem Einreichen des Antrags auf eine nachträglich ordentliche Veranlagung eine Steuersimulation durchzuführen, da die Steuererklärung sowohl zu einer Rückerstattung aber auch zu einer Nachzahlung führen kann.

2

Wird kein Antrag auf eine nachträglich ordentliche Veranlagung gestellt, bietet ein Antrag auf Tarifkorrektur die Möglichkeit, einen falsch abgerechneten Quellensteuertarif korrigieren zu lassen oder ausländische Arbeitstage von der Schweizer Besteuerung freizustellen.

3

Wird weder ein Antrag auf eine nachträglich ordentliche Veranlagung noch auf Tarifkorrektur gestellt, gilt die abgeführte Quellensteuer als finale Steuerlast. Da die Quellensteuer monatlich vom Arbeitgeber abgeführt wird, sind keine weiteren Schritte aus Ihrer Sicht zu unternehmen.

2

Als Nicht-Ansässiger besteht lediglich die Möglichkeit einen falsch abgerechneten Quellensteuertarif korrigieren zu lassen oder auch Erwerbseinkommen aus nicht-Schweizer Arbeitstagen von der Besteuerung zu befreien. Abzüge wie beispielsweise die Kosten für den Wochenaufenthalt in der Schweiz können nicht geltend gemacht werden, da diese nur im Falle einer Quasi-Ansässigkeit in Abzug gebracht werden können.

3

Wurde als Nicht-Ansässiger der korrekte Quellensteuertarif abgerechnet und keine Arbeitstage ausserhalb der Schweiz geleistet, entspricht die abgeführte Quellensteuer der finalen Steuerlast und es besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf auszufüllende Formulare.

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R  
F I N A N C E

## Fazit

Die Revision der Quellenbesteuerung führt verfahrenstechnisch zu grossen Veränderungen. Für «Quasi-Ansässige» Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz waren die bis dato geltenden Richtlinien unklar und kantonal sehr unterschiedlich, was kaum Planungssicherheit bot. Zukünftig sind die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit sowie die Verfahrensweisen vereinheitlicht und klarer definiert.

Für steuerrechtlich ansässige Personen mit einem jährlichen Bruttolohn unter CHF 120'000 gilt es zukünftig genau abzuwägen, ob eine Umstellung in das nachträglich ordentliche Verfahren finanziell sinnvoll ist und nicht in folgenden Jahren zu einem steuerlichen Nachteil führen könnte. Da zur Entscheidung sehr viele unterschiedliche Aspekte berücksichtigt werden sollten, ist eine Simulation durch einen Steuerexperten ratsam. Wird zudem die Frist zur Umstellung in das nachträglich ordentliche Verfahren (31. März des Folgejahres) verpasst, können steuerliche Abzüge nicht mehr geltend gemacht werden. Unter Umständen führt das Verpassen dieser Frist zukünftig zu enormen finanziellen Schäden, wenn beispielsweise Einkäufe in die Pensionskasse oder Renovationskosten der Liegenschaft nicht mehr steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Wenn Sie Fragen zur Gesetzesrevision haben oder nicht sicher sind ob und wie Sie persönlich betroffen sind, helfen wir Ihnen sehr gerne. Kontaktieren Sie uns unverbindlich.

### **Fabian Jeker**

*Geschäftsführer*

Jeker Finance  
Güterstrasse 213  
4053 Basel

Tel direkt: 061 511 76 78  
E-Mail: f.jeker@jeker-finance.com